

Dienstvereinbarung

nach § 36 MVG.EKD

zu ungeplanten Arbeitseinsätzen in Schicht- und Wechselschichtdiensten mit verbindlicher
monatlicher Dienstplanung bei wechselnden Arbeitszeitanforderungen

„Holen aus dem Frei“

zwischen

der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH Kaarst, vertreten durch ihren Geschäftsführer

Herrn Detlef Wiecha

und

der Mitarbeitervertretung der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH Kaarst, vertreten durch ihre

Vorsitzende Frau Lydia Erkelentz

wird nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Diese Dienstvereinbarung dient der Umsetzung des §8 Abs.8 Bundesangestelltentarifvertrags kirchliche Fassung (BAT-KF) mit dem Ziel, eine teamorientierte Dienstplanung, die an dem Betreuungsbedarf der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausgerichtet ist, auf freiwilliger Basis zu ergänzen.

Sollte der verbindliche Dienstplan aufgrund von ungeplanter Abwesenheit nicht umgesetzt werden können, kann zur Aufrechterhaltung des Betreuungsdienstes der Dienst durch andere Beschäftigte abgedeckt werden.

Vor diesem Hintergrund sind sich Geschäftsführung und Mitarbeitervertretung einig, dass das kurzfristige „Holen aus dem Frei“ keine Selbstverständlichkeit ist und der Freiwilligkeit unterliegt. Mitarbeitende, welche nicht an den Regelungen dieser Dienstvereinbarung teilnehmen möchten, dürfen nicht benachteiligt werden und haben keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu erwarten. Diese Dienstvereinbarung konkretisiert eine Regelung für Mitarbeitende, die sich zur kurzfristigen und freiwilligen Übernahme von Diensten bereit erklären.

§ 1 Dienstplan

Der Dienstplan ist mindestens zwei Wochen vor Dienstplanbeginn durch den / die Dienstplanschreibende der Bereichsleitung sowie den Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Nach Freigabe des Dienstplanes durch die Bereichsleitung stellt jede, von Vorgesetzten einseitig veranlasste und von Arbeitnehmenden angenommene Dienstplanänderung ein freiwilliges Entgegenkommen der Arbeitnehmenden dar und ist keine pflichthaft zu erbringende Leistung, d. h. dies kann ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen abgelehnt werden.

Demnach ist die Übernahme von Arbeit an planmäßig freien Tagen auf Betreiben des Arbeitgebers nur einvernehmlich mit den jeweiligen Beschäftigten wirksam. Jede von den zuständigen Vorgesetzten veranlasste und von den Mitarbeitenden akzeptierten Dienstplanänderung, die in den Zeitgrenzen nach § 2 dieser Dienstvereinbarung vorgenommen wird, stellt eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten („Holen aus dem Frei“) dar.

Diensttausch und Dienstübernahme aufgrund von Wunsch oder Vereinbarung zwischen Mitarbeitenden stellen keine Veranlassung durch Dienstgebende dar, so dass diese Dienstvereinbarung keine Anwendung findet.

§ 2 Kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten

Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Übernahme des zusätzlichen Dienstes weniger als 96 Stunden vor dem zusätzlichen Dienst mit den Mitarbeitenden auf Veranlassung des Arbeitgebers vereinbart wird und dieser zusätzliche Dienst an einem für die Mitarbeitenden ursprünglich dienstplanmäßig freien Tag zu leisten ist.

Dies gilt für alle notwendig neu zu besetzenden Dienste. Das beinhaltet auch den Fall, dass Mitarbeitende einen freien Tag durch Übernahme eines länger als ursprünglich geplanten Dienstes aufzugeben bereit sind. Kollegiale Absprachen zum Diensttausch oder Dienstübernahme stellen keine Veranlassung des Arbeitgebers dar und sind somit nicht von dieser Dienstvereinbarung abgedeckt.

Anfragen bezüglich der Übernahme eines kurzfristigen Dienstes sind vom Arbeitgeber möglichst gleichmäßig auf alle Mitarbeitende im Verhältnis zu ihrer arbeitsvertraglichen Arbeitszeit zu verteilen. Mitarbeitende, die grundsätzlich bereit sind, Dienste zu übernehmen, können dies der Dienststellenleitung anzeigen.

§ 3 Vergütung

Eine kurzfristige, zusätzliche Übernahme von Arbeitseinsätzen, an geplanten dienstfreien Tagen, bedeutet einen erheblichen und oft kostenwirksamen Eingriff in die Lebensplanung der Beschäftigten. Für derartige Sonderfälle wird unter Anrechnung der Arbeitszeit und der ggf. für diese Zeit anfallenden Zuschläge, gemäß § 8 Abs. 8 BAT-KF pro zusätzlichen Arbeitseinsatz ein Entgelt von 30,- Euro brutto gezahlt.

Diese Regelung greift bei Mitarbeitenden, die in ihren dienstplanmäßigen Frei, bei weniger als 96 Stunden Vorlaufzeit einen Dienst übernehmen und dadurch einen dienstplanmäßigen freien Tag aufgeben.

§ 4 Begriffsbestimmung

Die Geschäftsführung überträgt im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit und der Dienstplanautonomie, die Regelung und Erfassung der ungeplanten Dienste, welche die Sonderregelung „Holen aus dem Frei“ auslöst, grundsätzlich an die Bereichsleitung, diese an die Teamleitung oder an den diensthabenden Mitarbeitenden. Die tatsächliche Realisation ist der zuständigen Bereichsleitung anzuzeigen. Für die Richtigkeit und jeweilige Überprüfung der Regelung „Holen aus dem Frei“ ist die Bereichsleitung verantwortlich.

Hiervon unabhängig ist es die Aufgabe der Geschäftsführung in Fällen der Verhinderung von bereits im Dienstplan eingeteilten Arbeitnehmenden, auch wegen Krankheit, Arbeitszeiten zuzuweisen, um den Dienstplan aufrecht zu erhalten und diesen entsprechend zu ändern.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Änderung im Sinne des § 1 dieser Vereinbarung, d. h. nach Freigabe des Dienstplans im Einvernehmen mit dem jeweiligen Arbeitnehmenden getroffen wurde.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Eine Nachwirkung nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung ist ausgeschlossen.

Die Dienststellenleitung informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung einmal jährlich über die Anzahl der vergüteten kurzfristigen freiwillig übernommenen Dienste unter Angaben der Kostenstellen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der Unwirksamen in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommt.

Kaarst, den 01.08.2024



Geschäftsführer



Mitarbeitervertretung

Anlage: Schaubild

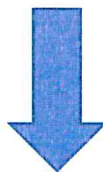
Schaubild zum „Holen aus dem Frei“ gemäß § 2 zur Dienstvereinbarung vom 01.08.2024

Folgende **Grundvoraussetzungen** müssen erfüllt sein:

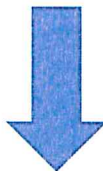
- Mitarbeitende sind im Schichtdienst tätig
- Der Einsatz erfolgt auf Veranlassung des Arbeitgebers
- Es geht um einen dienstplanmäßig freien Tag

Wenn die **Grundvoraussetzungen** erfüllt sind und
zwischen dem **Zeitpunkt der Vereinbarung** zur Dienstübernahme
(zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden)

weniger als 96 Stunden bis zum



Beginn des zu übernehmenden Dienstes liegen,



werden 30,00 € brutto zusätzlich vergütet.